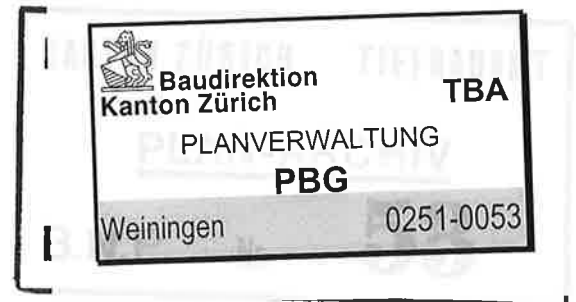


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. September 1995



2786. Quartierplan Nr. 11 Hasennest, Weiningen (Revision)

Am 30. Mai 1995 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. März 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 11 Hasennest (Revision). Gde. Weiningen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. April 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. Mai 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Strasse Im Hasennest und die Schützenmurstrasse, im Osten durch die Steinlerenstrasse, im Süden durch die Badenerstrasse und im Westen durch die bauzonenbegrenzende Chneblenstrasse begrenzt. Das Quartierplanverfahren umfasst den grössten Teil des mit RRB Nr. 3263/1969 genehmigten Quartierplans Hasennest. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Einzugsbereiches des zurzeit ebenfalls zur Genehmigung vorliegenden Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weiningen.

Hauptbestandteil des Verfahrens ist die Neuregelung der Erschliessung mit Aufhebung der Bau- und Niveaulinien Schützenmurstrasse, Schaffung gut arrondierter Parzellen sowie Bereinigung der früheren Erschliessungsbevorschussungen. Gleichzeitig wurden für die bestehende Kanalisationsleitung sowie für die Mischwasser-, Wasser- und Kabelleitungen im Bereich des Grundstückes Neuzuteilungsnummer 2338 Versorgungsbaulinien festgesetzt.

Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Weiningen zeigt auf, dass die Anschlusskanäle ausserhalb des Quartierplangebietes zu klein sind. Vor der Erstellung der neuen Kanäle für das Quartierplangebiet Hasennest muss die Gemeinde die Anschlusskanäle gemäss den Vorgaben des GKP vergrössern.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Weiningen wird den fehlenden Vermessungsplan einschliesslich Vermessung der Baulinien in einem separaten Verfahren noch festzusetzen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 30. Mai 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 11 Hasennest (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

zung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi